

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

schü-si

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 141/2021 vom 7. Juni 2021

### Corona: Aktuelle Änderung einiger Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat die Landesregierung mit der 26. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus (**Anlage 1**) erneut einige Corona-Verordnungen geändert. Im Folgenden finden Sie die neuen Verordnungen inkl. Hinweise auf die Änderungen.

#### **Corona-Schutzverordnung:**

Die neue, ab 5. Juni gültige Corona-Schutzverordnung ist beigefügt (**Anlage 2**).

In § 1 Abs. 4 werden Sätze angefügt, denen zufolge das Ministerium von der Ausweisung einer höheren Inzidenzstufe absehen kann, wenn die Überschreitung maßgeblich auf einem klar abgrenzbaren Infektionsgeschehen in einer Einrichtung oder einem Unternehmen beruht und eine Ausbreitung nicht zu erwarten ist.

Weitere Änderungen betreffen u.a. die Maskenpflicht bei Kindern (§§ 4, 5); Bildungsangebote (§ 11); Kultur (§ 13); Sport (§ 14); Freizeit- und Vergnügungsstätten (§ 15); Handel, Messe und Märkte (§ 16) sowie Veranstaltungen und Versammlungen (§ 18).

#### **Corona-Betreuungsverordnung:**

Die neue, ab 7. Juni gültige Corona-Betreuungsverordnung ist beigefügt (**Anlage 3**).

Wie bereits mit dem Rundschreiben GF LV – 339/21 vom 26. Mai 2021 angekündigt, kehrt der Kita-Betrieb zum 7. Juni zum normalen Regelbetrieb zurück. Dies wird mit der aktuellen Änderung der Corona-Betreuungsverordnung vollzogen. Hierzu wird § 2 neu gefasst und ein neuer § 3 eingefügt. § 2 regelt die besonderen Infektionsschutz-Anforderungen im Regelbetrieb. § 3 regelt die „bedarfsorientierte Notbetreuung“, die greift, sobald in einer Kommune die Betreuung in Kitas nach § 28b IfSG untersagt ist (Schwellenwert 165). Hier sieht Abs. 2 Nr. 6 vor, dass die Notbetreuung u.a. für Kinder einzurichten ist, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen

können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Hierfür muss ein Nachweis durch schriftliche Eigenerklärung erbracht werden.

Weitere Änderungen betreffen § 1 Abs. 6 (Schulveranstaltungen) und § 4 Abs. 3 (Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen).

### **Corona-Teststrukturverordnung:**

Die neue, ab 3. Juni gültige Corona-Teststrukturverordnung finden Sie beigefügt (**Anlage 4**).

Änderungen betreffen § 3 (Aufbau und Koordination der Teststruktur) und § 6 (Ordnungswidrigkeiten). Zudem wird ein neuer § 3a (Beendigung der Tätigkeit von Teststellen) ergänzt.

### **Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:**

Die neue, ab 3. Juni gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigefügt (**Anlage 5**). Die Verordnung ist nun bis zum 5. Juli 2021 gültig.

Dem § 2 (Testnachweis, Finanzierung) wird ein neuer Abs. 1 vorangestellt: „(1) Für den Rechtsverkehr vorgesehene Nachweise über eine Testung zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Coronaschnelltest oder Coronaselbsttest dürfen nur die nach dieser Verordnung, einer anderen Landesverordnung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften hierfür ausdrücklich zugelassenen Personen, Teststellen, Testzentren oder Labore ausstellen. Dies gilt insbesondere für Nachweise, die zur Vorlage im Rahmen der Regelungen der Coronaschutzverordnung genutzt werden sollen.“

Weitere Änderungen betreffen die Schultestungen (§ 2 Abs. 3a neu, § 4a).

Mit freundlichen Grüßen

  
Schürmann

Anlagen